

Liebe Schüler/innen,

infolge der aktuellen Situation hat Herr Völker mich mit der Fortführung des Q1 Geschichte GKs betraut. Ich werde künftig so verfahren, dass ich das Material zur aktuellen Sitzung online stelle, sodass die abwesende Hälfte des Kurses es in Heimarbeit bearbeiten kann. Mit dem anwesenden Teil des Kurses bearbeite ich die Materialien in der Schule. Im Anschluss an die Sitzung findet ihr eine Synthese unserer Arbeitsergebnisse online. Die jeweils Abwesenden vergleichen diese bitte mit ihren eigenen Arbeitsergebnissen. Fragen dazu sind in der nächsten Präsenzsitzung in der Schule willkommen. Auf diese Weise hoffe ich, gewährleisten zu können, dass alle auf dem gleichen Stand sind und dass wir mit Blick aufs Abitur trotz der aktuellen Bedingungen in relativ normalem Tempo fortfahren können.

Viele Grüße

Nadine Burgard

Die Kriegsschulfrage im Spiegel von Historikerurteilen

Fischer (1965)	Mombauer (2014)	Erdmann (1959)	Clark (2013)
<i>„die deutsche Reichsleitung hat diesen großen Krieg gewollt, dementsprechend vorbereitet und herbeigeführt“ (Z. 15-19)</i>	<i>„der Hauptteil der Verantwortung für den Kriegsausbruch [...] [muss] in den Entscheidungen Österreich-Ungarns und Deutschlands verortet werden“ (Z. 12ff)</i>	<i>„Wenn man den Frieden auch wünschte, so hat ihn doch niemand ernsthaft gewollt“ (Z. 56f)</i>	<i>„der Kriegsausbruch [war] eine Tragödie, kein Verbrechen“ (Z. 43f) „Furcht vor einer gemeinsamen politischen Kultur“</i>



konkrete Schulzuweisung

keine Schulzuweisung



Unsere Überlegungen zum Umgang mit der Forschungskontroverse:

- Der Sachverhalt ist so komplex, dass man sich mit der Unklärbarkeit der Frage abfinden muss
- Es gibt immer noch Informationen, die noch nicht miteinbezogen werden konnten (z. B. geheime Absprachen)
- Alle Autoren haben sich auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen mit der Frage auseinandergesetzt. Daher sind alle Standpunkte als seriös einzustufen
- Man neigt dazu, den unterschiedlichen Historikern bei verschiedenen Teilaspekten ihrer Theorien zuzustimmen
- Erdmanns und Fischers Urteile sind in relativer Nähe zum Zweiten Weltkrieg entstanden
- das Bedürfnis nach der Klärung der Frage nach dem Schuldigen liegt in der Natur des Menschen
- zunächst ging es Reparationszahlungen, Wiedergutmachung, Demütigung des Gegners und seine Schwächung zur Kriegsprävention
- mit größerer zeitlicher Distanz lässt der Klärungswunsch nach
- Die Frage für unklärbar zu erklären, ist unter den heutigen politischen Bedingungen in Europa sogar von Vorteil: im Sinne eines dauerhaften europäischen Friedens könnten sich Schulzuweisungen als kontraproduktiv erweisen, zumal Geschehenes nicht ungeschehen gemacht werden kann
- Clark als Australier beurteilt die Frage neben der zeitlichen auch mit großer räumlicher Distanz und kommt zu einem milderem Urteil
- Ein „verträumtes Hineinschlittern“ in den Ersten Weltkrieg der damaligen politischen Akteure ist allerdings wenig glaubwürdig (Wettrüsten, politisches Kalkül, Menschenverstand)

Friedensvertrag von Versailles zwischen den USA, dem Britischen Reich, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Bolivien, Brasilien, Kuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat, Siam, der Tschechoslowakei und Uruguay einerseits und Deutschland andererseits

Versailles, 28. Juni 1919

Artikel 45

Als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich und in Anrechnung auf den Betrag der völligen Wiedergutmachung von Kriegsschäden, die Deutschland schuldet, tritt letzteres an Frankreich das vollständige und unbeschränkte Eigentum an den Kohlengruben im Saarbecken ab, wie dieses im Artikel 48 abgegrenzt ist.

Artikel 119

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche in bezug auf seine überseeischen Besitzungen.

Artikel 160

1. Spätestens am 31. März 1920 darf [...] die gesamte Iststärke des Heeres der Staaten, die Deutschland bilden, nicht einhunderttausend Mann überschreiten, einschließlich Offiziere und das Personal des Depots. Das Heer soll ausschließlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Gebiets und als Grenzschutz verwandt werden.

Artikel 168

Die Herstellung von Waffen, Munition oder irgendwelchem Kriegsmaterial darf nur in Fabriken oder Werkstätten erfolgen, deren Lage den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte mitgeteilt und von ihnen gebilligt ist. Sie behalten sich das Recht vor, die Anzahl derselben einzuschränken.

Artikel 171

Da der Gebrauch von erstickenden, giftigen und anderen Gasen oder ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Mitteln verboten ist, wird ihre Herstellung in Deutschland und ihre Einfuhr streng untersagt.

Dasselbe gilt für alle Stoffe, die eigens für die Herstellung, Lagerung und den Gebrauch der genannten Erzeugnisse oder Mittel bestimmt sind.

Die Herstellung und Einfuhr von Panzerwagen, Tanks und allen ähnlichen Konstruktionen, die für kriegerische Zwecke verwendbar sind, ist Deutschland ebenfalls verboten.

Artikel 173

Die allgemeine Wehrpflicht wird in Deutschland abgeschafft.

Die deutsche Armee darf nur durch freiwillige Verpflichtung gebildet und ergänzt werden.

Artikel 227

Die alliierten und assoziierten Mächte stellen Wilhelm II. von Hohenzollern, ehemaligen Deutschen Kaiser, unter öffentliche Anklage wegen schwerster Verletzung der internationalen Moral und der Heiligkeit der Verträge.

Artikel 231

Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber aller Verluste und aller Schäden

verantwortlich sind, welche die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Angehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben.

Artikel 233

Die Höhe der erwähnten Schäden, deren Wiedergutmachung von Deutschland geschuldet wird, wird von einer interalliierten Kommission festgestellt werden. Die Kommission erhält die Bezeichnung Wiedergutmachungskommission.

Die Beschlüsse dieser Kommission über die Höhe der oben bezeichneten Schäden sollen spätestens am 1. Mai 1921 aufgesetzt und der deutschen Regierung als Gesamtbetrag ihrer Verpflichtungen mitgeteilt werden.

Artikel 235

Damit die alliierten und assoziierten Mächte schon jetzt den Wiederaufbau ihres industriellen und wirtschaftlichen Lebens in Angriff nehmen können, zahlt Deutschland vor Feststellung der endgültigen Höhe ihrer Ersatzansprüche während der Jahre 1919 und 1920 und in den ersten vier Monaten des Jahres 1921 den Gegenwert von 20 Milliarden (zwanzig Milliarden) Mark Gold in Anrechnung auf die obigen Forderungen

Artikel 264

Deutschland verpflichtet sich, Waren, Rohstoffe oder Fabrikate irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten, die in deutsches Gebiet eingeführt werden, ohne Rücksicht auf ihren Herkunftsort, keinen anderen oder höheren Zollsätzen oder Gebühren (einschließlich innerer Abgaben) zu unterwerfen als solchen, denen dieselben Waren, Rohstoffe oder Fabrikate irgendeines anderen der erwähnten Staaten oder eines anderen fremden Landes unterworfen sind ...

Artikel 267

Alle Begünstigungen, Befreiungen oder Vorrechte in bezug auf Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren, die von Deutschland irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande gewährt werden, werden gleichzeitig und bedingungslos ohne diesbezügliche Aufforderung und ohne Gegenleistung auf alle alliierten und assoziierten Staaten ausgedehnt.

Zitiert nach: Martens, Nouv. Recueil Général, 3. S., Bd. XI, S. 323 ff.

Der Friedensvertrag von Versailles nebst Schlußprotokoll und Rheinlandstatut., Berlin 1925.

Aufgaben

- 1) Arbeitet die im Rahmen des Versailler Vertrags verabschiedeten territorialen, wirtschaftlichen, militärischen Bestimmungen sowie Bestimmungen zur Klärung der Kriegsschuldfrage heraus.
- 2) Diskutiert die Bedeutung und Tragweite der Regelungen.
- 3) Begründet, inwiefern sich die demokratisch gewählte Regierung angesichts des Vertrags von Versailles in einer „Zwickmühle“ befand.